

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Bekanntmachung zu den Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zu dem SHK-Rat (Gremienwahlen 2023) (NACHFRIST)	2
Verfahrenshinweis	3

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

Bekanntmachung zu den Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zu dem SHK-Rat (Gremienwahlen 2023)

(NACHFRIST)

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zu dem SHK-Rat ist mit Ablauf des 12. Mai 2023 abgelaufen.

Für die nachfolgend genannten Wahlen liegen keine oder nicht ausreichende Wahlvorschläge vor, so dass der gemeinsame Wahlausschuss des Senats beschlossen hat, gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 der Wahlordnung der HHU für diese Wahlen in der benannten Gruppe eine Nachfrist zu setzen:

Senat

Für den zu besetzenden **1 Sitz** in der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen.

SHK-Rat (Vertreter*in für die Medizinische Fakultät)

Für den zu besetzenden **1 Sitz** im SHK-Rat für die Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden aus dem Bereich der Medizin sind keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen.

Ich bitte daher die Wahlberechtigten, innerhalb der Nachfrist, die bis **heute (15. Mai 2023) 23.59 Uhr** läuft, weitere Wahlvorschläge einzureichen. Dies kann auch per E-Mail an wahlen@hhu.de erledigt werden. Es wird die Bestätigung der Kandidierenden benötigt, dass eine mögliche Wahl angenommen wird. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine bzw. nicht ausreichende Wahlvorschläge eingehen, bleiben diese gemäß § 5 Abs. 7 S. 1 bzw. § 6 Abs. 4 S. 1 der Wahlordnung unbesetzt.

Nach Schluss der Nachfrist erfolgt unverzüglich die Bekanntmachung der Wahlvorschläge; der Wahltag ist unverändert der **13. Juni 2023**.

Kirsten Ugowski

Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses des Senats

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.